



Präambel:

Die Jugendordnung bildet die Grundlage für eine demokratische Jugendarbeit, durch die es der Vereinsjugend ermöglicht wird, ihre Interessen zu vertreten und ihre Freizeit gemeinschaftlich zu bestimmen.

§1 Grundsätzliche Aufgaben und Zielsetzungen

Die Jugendarbeit besteht darin, das gesamte Sport- und Freizeitangebot der Abteilungen im Sinne der Präambel mit folgenden Zielen und Inhalten zu beeinflussen:

1. Die Gleichberechtigung aller Kinder und Jugendlichen im Verein anzustreben;
2. die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen aller Sportarten zu fördern;
3. sich füreinander einzusetzen;
4. Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit und Toleranz gegen jeden zu fördern;
5. demokratische Entscheidungen zu akzeptieren;
6. Kinder und Jugendliche zu befähigen, Konflikte zu erkennen und zu lösen;
7. die ständige Aus- und Fortbildung interessierten Jugendlicher und Jugendbetreuer zur Verwirklichung der oben genannten Ziele voranzutreiben;
8. die traditionellen Jugendveranstaltungen zu organisieren und durchzuführen in bisheriger oder anderer Form.

§2 PSG

Der AMTV Hamburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss führen, weiterhin ist ein Entzug von ÜL-Lizenzen möglich.

§3 Organe

Organe der Vereinsjugend des AMTV sind:

1. Jugendhauptversammlung
2. Jugendvorstand
3. Jugendrat

§4 Jugendhauptversammlung

1. Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt in ungeraden Jahren alle 2 Jahre im zweiten Halbjahr zusammen und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge einberufen wurde. Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Jugendvorstandes
- b) auf Beschluss des AMTV Vorstandes
- c) wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Medien des AMTV zu erfolgen. Diese sind die AMTV Homepage, Facebook und Instagram. Anträge für die Jugendhauptversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Jugendvorstand einzureichen. Über sie ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendhauptversammlung abzustimmen. Änderungen der Jugendordnung sind mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu beschließen.

Zu den Jugendhauptversammlungen sind außer den Kindern und Jugendlichen des Vereins alle an der Jugendarbeit interessierten Mitglieder des AMTV zugelassen.

2. Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche im Sinne der Satzung vom 10. Lebensjahr an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, sowie die Mitglieder des Jugendrates. Wählbar sind alle Mitglieder des AMTV.
3. Die Jugendhauptversammlung berät und beschließt über:
 - a) Berichte des Jugendvorstandes und des Jugendrats.
 - b) Berichte der vom Jugendvorstand evtl. benannten Referenten.
 - c) Wahl und Entlastung des Jugendwartes
 - d) Wahl und Entlastung des stellvertretenden Jugendwartes
 - e) vorliegende Anträge.
4. Die Jugendhauptversammlung hat das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Jugendhauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und in der Vereinszeitung des AMTV zu veröffentlichen.

§5 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden der Jugendwart und sein Vertreter. Für einzelne Tätigkeiten kann der Jugendvorstand zur Unterstützung Referenten ernennen, die dann auf der Jugendhauptversammlung zu diesen Tätigkeiten Rechenschaft ablegen.
2. Der Jugendwart, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des AMTV. Er koordiniert die gesamte Jugendarbeit.
3. Der Jugendvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 1 Mal im Jahr zusammen.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Jugendrat den Posten kommissarisch bis zur nächsten Jugendhauptversammlung besetzen.

§6 Jugendrat

1. Der Jugendrat besteht aus dem Jugendvorstand und den Abteilungsjugendwarten oder deren Stellvertretern. Seine Aufgaben bestehen darin, den Informationsaustausch zu pflegen und abteilungsspezifische Probleme der Jugendarbeit zu besprechen.
2. Er tritt auf Antrag aus den Abteilungen oder durch Einladung durch den Jugendwart des AMTV zusammen.
3. Die Abteilungsjugendwarte und ihre Stellvertreter werden auf der Jugendversammlung ihrer jeweiligen Abteilung auf zwei Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Abteilungsjugendwart vorzeitig aus dem Amt, kann die betroffene Abteilung diesen Posten kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsjugendversammlung besetzen.

§7 Online Versammlung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Jugendwart, der Jugendvorstand oder auf Antrag des Jugendrats beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Jugendhauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Jugendvorstand soll die Versammlung dann in Anlehnung an die „AMTV Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ durchführen.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten Versammlungen des Jugendvorstands und des Jugendrats entsprechend.

§8 Übergangsbestimmungen

Diese Jugendordnung ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 17. November 2007 und tritt mit dem Beschluss der Jugendhauptversammlung vom 17. November 2021 in Kraft.